



Miet- und Benutzungsordnung des Bürgerhauses Zimmern

§ 1 Zweckbestimmung, Geltungsbereich

(1) Das Bürgerhaus Zimmern dient als öffentliche Einrichtung dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben Bisinger Ortsteils Zimmern, die Vereine nehmen hierbei eine besondere Rolle ein. Sofern möglich, können die Räumlichkeiten des Bürgerhauses Zimmern auch für private Nutzungen überlassen werden. Die private Nutzung schließt nur Hochzeitsfeiern und runde Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr, für Bisinger Bürger, ein.

(2) Die Benutzung des Bürgerhauses Zimmern bedarf grundsätzlich der Erlaubnis des Ortsvorstehers und der Gemeinde Bisingen. Soweit diese nach den folgenden Vorschriften nicht als allgemein erlaubt gilt, ist sie bei der Gemeinde schriftlich zu beantragen.

Das Bürgerhaus Zimmern darf in diesen Fällen erst nach Abschluss eines Benutzungsvertrags mit der Gemeinde genutzt werden.

(3) Die Benutzungs- und Entgeltordnung ist für alle Personen verbindlich, die sich im Bürgerhaus Zimmern, einschließlich ihrer Außenanlagen, aufhalten.

(4) Mit dem Betreten des Grundstücks des Bürgerhauses Zimmern unterwerfen sich alle Benutzer und Besucher den Bestimmungen dieser Miet- und Benutzungsordnung.

§ 2 Ordnung

(1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Fall Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung des Bürgerhauses Zimmern verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Miet- und Benutzungsordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird. Eine Verpflichtung zur Zahlung eines Entgeltes für die Nutzung des Bürgerhauses Zimmern bleibt in diesem Fall bestehen.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, das Bürgerhaus Zimmern samt Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Benutzungen, bei denen Beschädigungen über das normale Maß der Abnutzung hinaus zu befürchten sind, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen in Einzelfällen festsetzen.

(3) Das Bürgerhaus Zimmern wird dem Benutzer im bestehenden, ihm bekannten Zustand überlassen. Das Bürgerhaus Zimmern gilt als ordnungsgemäß übergeben, wenn Mängel nicht unverzüglich beim Hausmeister geltend gemacht werden.

(4) Änderungen an Einrichtungen, Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters oder des Ortsvorstehers vorgenommen werden.



- (5) Dem Hausmeister sind der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung und die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter bzw. bei Benutzung durch eine Gruppe deren verantwortlicher Leiter.
- (6) Die technischen Einrichtungen des Bürgerhauses Zimmern dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.
- (7) Das Bürgerhaus Zimmern darf nur zu dem vereinbarten Nutzungszweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist unzulässig.
- (8) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Bürgerhauses Zimmern bedürfen der Zustimmung der Gemeinde.
- (9) Tiere dürfen in das Bürgerhaus Zimmern nicht mitgebracht werden.
- (10) Im ganzen Gebäude herrscht Rauchverbot.

§ 3 Veranstaltungen, Benutzungsvertrag

(1) Die Nutzung des Bürgerhauses Zimmern für Veranstaltungen bedarf der Erlaubnis durch die Gemeinde und des Ortsvorstehers. Diese ist bei der Gemeindeverwaltung schriftlich unter Angabe des Veranstalters, des verantwortlichen Leiters, des Termins, der Dauer, der Art und des Programms der Veranstaltung zu beantragen.

Das Bürgerhaus Zimmern darf erst nach Zustandekommen eines Benutzungsvertrags genutzt werden.

(2) Die Gemeinde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen, oder wenn durch einen solchen Antrag eine bereits feststehende Belegung oder ein anderer wichtiger Termin im Gemeindegebiet berührt wird. Veranstaltungen haben in der folgenden Reihenfolge Vorrang: Gemeinde, örtliche Vereine, örtliche Firmen.

(3) Die Gemeinde kann die Überlassung des Bürgerhauses Zimmern widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Im letzteren Falle wird der betroffene Veranstalter durch die Gemeinde unverzüglich benachrichtigt. Die Gemeinde verpflichtet sich, ein bereits gezahltes Benutzungsentgelt unverzüglich zu erstatten.

(4) Eine Terminvormerkung ist für die Gemeinde nicht bindend.

(5) Die im Belegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die im Belegungsplan zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies dem Hausmeister und der Gemeindeverwaltung frühzeitig mitzuteilen.

(6) Regelmäßige Belegungen des Bürgerhauses Zimmern sind nur nach Rücksprache mit dem Ortsvorsteher und der Gemeinde möglich. Es wird hierüber eine Nutzungsvereinbarung aufgesetzt. Belegungen sind im Belegungsbuch



einzutragen. Die Abrechnung erfolgt am Anfang des neuen Jahres nach § 7 der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohenzollernhalle Bisingen, der Kirchspielsporthalle Bisingen, der Vereinshalle Thanheim, der Turn- und Festhalle Wessingen und des Bürgerhaus Zimmern .

§ 4 Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Miet- und Benutzungsordnung sowie der weiteren einschlägigen Vorschriften, wie z.B. des Gaststättenrechts etc. verantwortlich.

Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, soweit erforderlich seine Veranstaltung steuerlich anzumelden, sich die notwendigen behördlichen Genehmigungen, wie z.B. Schankerlaubnis, Plakatierungsgenehmigung, GEMA-Meldung etc. rechtzeitig zu beschaffen sowie die anfallenden öffentlichen Abgaben fristgemäß zu entrichten.

(3) Der Veranstalter ist für die Erfüllung aller anlässlich der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- sowie ordnungspolizeilichen Anordnungen und für die Einhaltung entsprechender Vorschriften verantwortlich. Er hat derartige Anordnungen unverzüglich zu befolgen.

§ 5 Nothilfeeinrichtungen, Einsatz von Feuerwehr, Sanitäts- und Ordnungsdienst

(1) Vorhandene Gänge und Notausgänge, Notbeleuchtungen, Feuerlöscheinrichtungen etc. dürfen nicht durch Gegenstände verstellt oder verdeckt werden. Außerdem müssen alle Ausgänge, auch alle Notausgänge, während der Veranstaltung unverschlossen sein. Dies ist vom Veranstalter vor Beginn der Veranstaltung zu überprüfen.

(2) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein. Die Anordnung einer Feuerschutzwache auf Kosten des Veranstalters steht im Ermessen der Gemeinde.

§ 6 Haftung

(1) Der Veranstalter ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.



(2) Für Personenschäden, die bei der Benutzung des Bürgerhauses Zimmern (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die der Gemeinde am Bürgerhaus Zimmern (einschließlich Nebenräume, Außenanlagen, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) durch die Nutzung entstehen ohne Rücksicht darauf, ob sie durch ihn, seine Beauftragten oder durch Besucher der Veranstaltung entstanden sind. Bei der Überlassung des Bürgerhauses Zimmern an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

(4) Der Veranstalter hat für alle Schadenersatzansprüche einzutreten, die aufgrund einer Veranstaltung gegen die Gemeinde erhoben werden. Wird die Gemeinde wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist der Veranstalter verpflichtet, die Gemeinde von dem geltend gemachten Anspruch, einschließlich der entstehenden Prozess- und Nebenkosten, freizustellen. Er hat die Gemeinde im Rechtsstreit durch gewissenhafte Informationen zu unterstützen.

(5) Für vom Veranstalter eingebrachte Sachen übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Die Lagerung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Veranstalters in den ihm zugewiesenen Räumen.

(6) Auf Verlangen der Gemeinde hat der Veranstalter eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und ggf. eine entsprechende Sicherheit zu leisten.

§ 7 Verlust von Gegenständen und Fundsachen

(1) Die Gemeinde haftet nicht für den Verlust und die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld und Wertgegenständen und sonstigem privatem Vermögen der Benutzer und Besucher sowie von eingebrachten Sachen. Das Gleiche gilt für Fundgegenstände und im Außenbereich des Bürgerhauses Zimmern abgestellte Fahrzeuge.

(2) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben. Meldet sich der Verlierer nicht innerhalb von 6 Monaten, werden die Fundsachen bei der Gemeinde Bisingen verwahrt. Über die Fundsachen wird dann nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 8 Regelungen für besondere Veranstaltungen

(1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände wie Tische, Stühle und Bühne benutzt werden, hat der Veranstalter diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters oder einer anderen, von der Gemeinde bestimmten Person selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen.



(2) Ist es dem Veranstalter nicht möglich, den Auf- und Abbau der Einrichtungsgegenstände selbst vorzunehmen, bzw. vornehmen zu lassen, können diese Arbeiten von der Gemeinde auf Kosten des Benutzers vorgenommen werden. Hierfür ist die Stellung eines entsprechenden Antrags beim Ortsbauamt erforderlich. Ein Anspruch auf den Auf- und Abbau durch die Gemeinde besteht nicht.

(3) Die Ausschmückung des Bürgerhauses Zimmern ist vom Veranstalter im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Verwendete Dekorationen sind so auszugestalten und anzubringen, dass eine Feuergefährdung nicht zu befürchten ist. Es dürfen nur schwer entflammbar oder mit amtlich anerkannten Imprägnierungsmitteln schwer entflammbar gemachte Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie so weit entfernt sein, dass sie nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

(4) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen, z. B. durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

§ 9 Bewirtung

(1) Bei Veranstaltungen mit Bewirtung sind Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem Veranstalter sowie mit anderen Personen oder Firmen verbindlich.

(2) Der Veranstalter ist für die Kücheneinrichtung und das zur Bewirtung erforderliche Inventar verantwortlich. Diese Verantwortung bleibt auch dann bestehen, wenn die Bewirtung vom Veranstalter selbst durchgeführt wird.

§ 10 Rücktritt vom Vertrag

(1) Führt der Veranstalter aus einem von der Gemeinde nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder tritt er aus einem solchen Grund innerhalb von 4 Wochen vor der Veranstaltung vom Vertrag zurück, so ist er verpflichtet, der Gemeinde als Ausfallentschädigung 25% der Benutzungsentgelt, welches sich aus dem Benutzungsvertrag ergibt, zu bezahlen.

(2) Die Gemeinde behält sich vor, vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benutzung des Bürgerhauses Zimmern im Falle höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen, im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen, an dem Veranstaltungstag nicht möglich ist.

(3) Tritt die Gemeinde vom Vertrag zurück, so ist sie dem Veranstalter nur zum Ersatz der diesem bis zum Zugang der Rücktrittserklärung entstandenen Aufwendungen verpflichtet. Entgangener Gewinn wird nicht ersetzt. Jede



Ersatzleistung entfällt jedoch beim Rücktritt vom Vertrag im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen von öffentlichen Notständen sowie, wenn die Veranstaltung zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt wird.

§ 11 Benutzungsentgelt, Schuldner, Kautio

(1) Die Gemeinde erhebt zur teilweisen Deckung des Aufwandes für den Betrieb des Bürgerhauses Zimmern bei Veranstaltungen ein Benutzungsentgelt nach § 7 der Entgeltordnung für die Benutzung der Hohenzollernhalle Bisingen, der Kirchspielsporthalle Bisingen, der Vereinshalle Thanheim, der Turn- und Festhalle Wessingen und des Bürgerhaus Zimmern.

(2) Schuldner des Benutzungsentgeltes ist der jeweilige Veranstalter laut Benutzungsvertrag. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gemeinde kann eine Kautio bei Privatveranstaltungen, kommerziellen Veranstaltungen sowie Veranstaltungen Auswärtiger erheben. Die Höhe wird mit dem Vertrag bekannt gegeben.

(4) Über einen Erlass des Benutzungsentgeltes oder eine Ermäßigung entscheidet auf schriftlichen Antrag des Veranstalters der Ortsvorsteher nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 12 Verstöße

Bei Verstößen gegen die Miet- und Benutzungsordnung kann die Gemeinde die Benutzung des Bürgerhauses Zimmern zeitlich befristet oder fortdauernd untersagen.

§ 13 Inkrafttreten

(1) Diese Miet- und Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten alle anderen Regelungen zur Benutzung des Bürgerhauses Zimmern außer Kraft.

Bisingen, 22.11.2022

Roman Waizenegger

Bürgermeister

